

mpn-netzwerk.de



Selbsthilfeforum für Betroffene von  
Myeloproliferativen Neoplasien

Satzung mpn-netzwerk e. V.

-Synopse -

Anlage zu Tagesordnung TOP 7.1

Mitgliederversammlung mpn-netzwerk e. V. am 26.04.2026

## Vorbemerkung

Unsere Satzung ist wegen der Insolvenz der Stiftung Deutsche Leukämie- & Lymphom-Hilfe als Empfänger des Vermögens im Falle einer Auflösung des mpn-netzwerks e. V. zu ändern.

In diesem Zusammenhang sind wir auch angehalten, neue gesetzliche Vorschriften und Formulierungen mit aufzunehmen, um die Akzeptanz durch das Registergericht und dem Finanzamt zu erreichen. Speziell das Finanzamt prüft insbesondere die Gemeinnützigkeit. Dabei ist es notwendig, Formulierungen in einem vorgegebenen Rahmen „**wortwörtlich**“ wiederzugeben.

Einige Passagen sind zur Vereinfachung und besseren Lesbarkeit des Textes in eine neue Form gebracht worden. Weitere Änderungen sind auch wegen der Effizienz der Verwaltungsprozesse eingeflossen, weil durch das Wachsen des Vereins mit steigender Anzahl an Mitgliedern eine zu hohe Bürokratie vermieden werden soll.

Die Änderungen sind durch Beratung und Vorlagen des Deutschen Ehrenamtes entstanden und stellen die neuesten Erkenntnisse dar.

Die einzelnen Änderungen sind farblich markiert und zusätzlich erläutert, wenn es nicht selbsterklärend ist.

aktuelle Satzung mpn-netzwerk e. V.	Neufassung nach Änderung	Erläuterung
<p>Impressum</p> <p>Herausgeber: mpn-netzwerk e. V. c/o DLH Stiftung e. V. Adenauerallee 87 53113 Bonn</p> <p><a href="mailto:kontakt@mpn-netzwerk.de">kontakt@mpn-netzwerk.de</a> <a href="http://www.mpn-netzwerk.de">www.mpn-netzwerk.de</a></p> <p>Gestaltung: Rainer Kuhlmann Stand : 29.04.2022</p> <p>Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, bleiben vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form ohne schriftliche Genehmigung reproduziert werden.</p>	<p>Impressum</p> <p>Herausgeber: mpn-netzwerk e. V. c/o Deutsche Leukämie- und Lymphom-Hilfe e. V. Thomas-Mann-Str. 40 53111 Bonn</p> <p><a href="mailto:kontakt@mpn-netzwerk.de">kontakt@mpn-netzwerk.de</a> <a href="http://www.mpn-netzwerk.de">www.mpn-netzwerk.de</a></p> <p>Stand: 26.04.2026</p> <p>© mpn-netzwerk e. V.: 2026</p>	<p>Neue Postanschrift, Stand und Copyright angepasst</p>
<p>Satzung des mpn-netzwerk e. V.  in der Fassung vom 29. April 2022</p>	<p>Satzung des mpn-netzwerk e. V. in der Fassung vom 26.04.2026.</p>	<p>Stand der Satzung angepasst</p>

<p>§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand, Eintragung <i>und</i> Geschäftsjahr</p>	<p>§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand, Eintragung und Geschäftsjahr</p>	
<p>1. Der Verein führt den Namen „mpn-netzwerk e. V.“</p>	<p>1. Der Verein führt den Namen „mpn-netzwerk e. V.“</p>	
<p>2. Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Bonn.</p>	<p>2. Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Bonn.</p>	
<p>3. Der Verein ist am 6. Oktober 2005 gegründet worden und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn eingetragen.</p>	<p>3. Der Verein ist am 6. Oktober 2005 gegründet worden und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn eingetragen.</p>	
<p>4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p>4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	

§ 2 Zweck, Aufgabe	§ 2 Zweck, Aufgabe	
<p>1. Der Verein dient der öffentlichen Gesundheitspflege. Zweck des Vereins ist die Förderung der Selbsthilfe bei chronischen Myeloproliferativen Neoplasien (MPN).</p>	<p>1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und dient der öffentlichen Gesundheitspflege. Zweck des Vereins ist die Förderung der Selbsthilfe bei chronischen Myeloproliferativen Neoplasien (MPN).</p>	<p>Anpassung an den vom Finanzamt geforderten Text zu Erhaltung der Gemeinnützigkeit.</p>
<p>2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:</p> <p>a. Informations- und Kontaktstelle für Betroffene (Patienten und deren Angehörige) mit chronischen Myeloproliferativen Neoplasien, wie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ET (Essentielle Thrombozythämie)</li> <li>• PV (Polyzythämia Vera)</li> <li>• präPMF, PMF, sMF (präfibrotische Myelofibrose, primäre Myelofibrose, sekundäre Myelofibrose)</li> <li>• Zu diesem Zweck betreibt der Verein u. a. ein Internet-Forum.</li> </ul> <p>b. Information von Betroffenen, Angehörigen und der Allgemeinheit über chronisch Myeloproliferative Neoplasien (MPN) sowie deren Behandlungsmöglichkeiten. Der Verein ist Träger der Website <a href="http://www.mpn-netzwerk.de">www.mpn-netzwerk.de</a>.</p> <p>c. Unterstützung der MPN dienlichen Forschung</p> <p>d. Interessenvertretung</p> <p>e. Aus- und Weiterbildung</p> <p>f. Kooperationen mit Fachärzten, Kliniken, Studiengruppen und Verbänden</p>	<p>2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:</p> <p>a. Informations- und Kontaktstelle für Betroffene (Patienten und deren Angehörige) mit chronischen Myeloproliferativen Neoplasien, wie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ET (Essentielle Thrombozythämie)</li> <li>• PV (Polyzythämia Vera)</li> <li>• präPMF, PMF, sMF (präfibrotische Myelofibrose, primäre Myelofibrose, sekundäre Myelofibrose)</li> <li>• Zu diesem Zweck betreibt der Verein u. a. ein Internet-Forum.</li> </ul> <p>b. Information von Betroffenen, Angehörigen und der Allgemeinheit über chronisch Myeloproliferative Neoplasien (MPN) sowie deren Behandlungsmöglichkeiten. Der Verein ist Träger <b>und Betreiber</b> der Website <a href="http://www.mpn-netzwerk.de">www.mpn-netzwerk.de</a>.</p> <p>c. Unterstützung der MPN dienlichen Forschung</p> <p>d. Interessenvertretung</p> <p>e. Aus- und Weiterbildung</p> <p>f. Kooperationen mit Fachärzten, Kliniken, Studiengruppen und Verbänden</p>	<p>Änderung zur Klarstellung:</p> <p>Betreiber Führt die Website praktisch und technisch, ist für Inhalte verantwortlich</p> <p>Träger Die Organisation oder Person, in deren Namen die Website existiert</p>

§ 3 Gemeinnützigkeit	§ 3 Gemeinnützigkeit	
<p>1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft</p>	<p>1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.</p>	<p>Anpassung an den vom Finanzamt geforderten Text zu Erhaltung der Gemeinnützigkeit, die Erwähnung der AO ist im §2 erwähnt, weil es zu Zweck und Aufgabe des Vereins gehört</p>
<p>2. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>	<p>2. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>	
<p>3. Der Verein darf zur Deckung seiner Verbindlichkeiten und laufenden Verpflichtungen erforderliche Mittel eine Rücklage ansammeln, die die nachhaltige Erfüllung des satzungsmäßigen Zweckes sicherstellt.</p>	<p>3. Der Verein darf zur Deckung seiner Verbindlichkeiten und laufenden Verpflichtungen erforderliche Mittel eine Rücklage ansammeln, die die nachhaltige Erfüllung des satzungsmäßigen Zweckes sicherstellt.</p>	
<p>4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p>		<p>Die Formulierung ist jetzt in Absatz 1 enthalten</p>
<p>§ 4 Mittel</p>	<p>§ 4 Mittel</p>	
<p>Der Verein finanziert sich durch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Beiträge der Mitglieder</li> <li>b. sonstige Einnahmen, insbesondere Spenden</li> </ul>	<p>Der Verein finanziert sich insbesondere durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Mitgliedsbeiträge</li> <li>b. Spenden</li> <li>c. Zuwendungen der Sozialleistungsträger</li> </ul>	<p>Unser Verein wird maßgeblich durch Zuwendungen der Sozialleistungsträger gefördert und ist daher mit aufzunehmen</p>

§ 5 Mitgliedschaft	§ 5 Mitgliedschaft	
1. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, passiven Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.	1. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern und <b>Ehrenmitgliedern sowie passiven Fördermitgliedern.</b>	Sprachliche Klarstellung, dass Ehrenmitglieder auch aktiv sein können.
2. Aktives Mitglied kann jeder werden, der von einer der in § 2 (2) genannten Erkrankungen betroffen ist oder Angehöriger im Sinne einer Familienmitgliedschaft ist.	2. Aktives Mitglied kann jede <b>natürliche Person</b> werden, die von einer der in § 2 (2) genannten Erkrankungen betroffen ist oder angehörig im Sinne einer Familienmitgliedschaft ist.	Rechtliche Einordnung des Begriffs „jeder“.
3. Eine Familienmitgliedschaft ist für bis zu max. 4 Personen möglich.	3. Eine Familienmitgliedschaft ist für bis zu max. 4 Personen möglich. <b>Familienmitglieder sind Ehepartner, Lebenspartner, Kinder, Eltern und Geschwister.</b>	Es wird konkret erläutert, wer als Familienmitglied gelten kann.
4. Voraussetzung für die aktive Mitgliedschaft ist die Erteilung einer Einzugsermächtigung zum Einzug des jährlichen Mindestbeitrages. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.	4. Voraussetzung für die aktive Mitgliedschaft ist die Erteilung einer Einzugsermächtigung zum Einzug des jährlichen <b>Beitrages</b> . Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.	Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag, der Begriff Mindestbeitrag ist irreführend
5. Passive Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen sein und andere Institutionen und Vereinigungen, die den Vereinszweck verfolgen und unterstützen.	5. Passive Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen sein und andere Institutionen und Vereinigungen, die den Vereinszweck verfolgen und unterstützen.	

§ 6 Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft	§ 6 Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft	
1. Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand. Minderjährige bedürfen für ihren Aufnahmeantrag der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.	1. Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand. Minderjährige bedürfen für ihren Aufnahmeantrag der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.	
2. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.	2. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand <b>nach freiem Ermessen. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Gegen die Ablehnung steht dem Bewerber kein Rechtsmittel zu.</b>	Die Entscheidungsfreiheit des Vorstands bedarf einer Konkretisierung.
3. Personen, die sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind aktiven Mitgliedern gleichgestellt, jedoch zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages nicht verpflichtet	3. Personen, die sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind aktiven Mitgliedern gleichgestellt, jedoch <b>von der Beitragspflicht befreit.</b>	Neue Formulierung zur Klarstellung
4. Die Mitgliedschaft endet durch textliche Austrittserklärung an den Vorstand. Der Austritt ist zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen möglich. Maßgeblich ist der Post-stempel bzw. das Maileingangsdatum. Mit Ablauf des Kalender-jahres wird das Mitglied aus dem Forum abgemeldet. Gleichzeitig werden die im Rahmen des § 9 erhobenen Daten gelöscht.	4. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung in Textform an den Vorstand (bevorzugt per E-Mail). Der Austritt ist zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen möglich. Maßgeblich ist der Poststempel bzw. das Maileingangsdatum. Mit Ablauf des Kalenderjahres wird das Mitglied aus dem Forum abgemeldet. Gleichzeitig werden die im Rahmen des § 9 erhobenen Daten gelöscht	

<p>5. Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch den Ausschluss eines Mitglieds. Dieser kann nur vom Vorstand mit Zweidrittel-mehrheit beschlossen werden bei</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>grober Schädigung der Belange, des Ansehens und der Interessen des Vereins,</li> <li>bei Nichtzahlung des Beitrages trotz zweifacher, textlich per E-Mail oder schriftlich per Post erfolgter Mahnung. Nach Ablauf der festgesetzten Frist wird das Mitglied aus dem Forum abgemeldet. Gleichzeitig werden die im Rahmen des § 9 erhobenen Daten gelöscht.</li> <li>Vor Beschlussfassung durch den Vorstand ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 4 Wochen Gelegenheit zu geben, sich textlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen.</li> </ol> <p>Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung auf der nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich per Post eingelegt werden. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft mit Ablauf der Frist als beendet gilt</p>	<p>5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheint. Ein Verstoß gegen die Vereinsinteressen liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- den gewünschten Dialog innerhalb der Mitglieder durch unsachliche, beleidigende und/oder sonst herabsetzende Äußerungen in Wort und Schrift stört,</li> <li>- andere Mitglieder, Mitarbeitende oder Organe bzw. deren Mitglieder durch unangemessene Maßnahmen oder Äußerungen diskreditiert und in Verruf bringt,</li> <li>- vorhandene Möglichkeiten vereinsinterner Willensbildung und Kommunikation (z.B. Mailverteiler, Internetforen) missbraucht,</li> <li>- vergleichbare Verhaltensweisen praktiziert, die nicht dem Vereinszweck dienen.</li> </ul> <p>Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zugang der Ausschlussklärung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet. Der Ausschluss ist wirksam, bis seine Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.</p>	<p>Der Ausschluss wegen Fehlverhaltens wird deutlich abgegrenzt gegenüber Nichtzahlern oder nicht erreichbaren Mitgliedern (siehe Abs. 6).</p> <p>Beim Ausschluss wegen Fehlverhaltens ist der Weg mit Stellungnahme des Mitglieds und Entscheidung durch die Mitgliederversammlung offen, - <u>es ist keine Änderung gegenüber dem bisherigen Prozess</u></p>
---	--	--

	6. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Streichung von der Mitgliederliste, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Leistung des Mitgliedsbeitrags im Verzug ist, oder wenn der Aufenthalt unbekannt ist. Details regelt die Beitragsordnung.	Neu eingefügter Absatz: Bei nicht zahlenden bzw., nicht erreichbaren Mitgliedern sind andere Maßnahmen als bei Fehlverhalten notwendig. Diese Maßnahmen sind in die neue Beitragsordnung ausgelagert.
6. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod sowie bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit	7. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch den Tod oder durch den Verlust der Geschäftsfähigkeit und bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.	Detailliertere Erläuterung zum Ende der Mitgliedschaft
<b>§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder</b>	<b>§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder</b>	
1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke des Vereins gem. § 2 (1) zu unterstützen und erkennen diese Satzung verbindlich an.	1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke des Vereins gem. § 2 (1) zu unterstützen und erkennen diese Satzung verbindlich an.	
2. Jedes aktive Mitglied nach § 5 (2) hat Sitz und eine Stimme in der Mitgliederversammlung, Passive Fördermitglieder haben einen Sitz in der Mitgliederversammlung, sind jedoch nicht stimmberechtigt.	2. Jedes aktive Mitglied nach § 5 (2) hat Sitz und eine Stimme in der Mitgliederversammlung, Passive Fördermitglieder haben einen Sitz in der Mitgliederversammlung, sind jedoch nicht stimmberechtigt.	
3. Jedes voll geschäftsfähige Mitglied kann in den Vorstand gewählt werden und ein Ehrenamt annehmen.	3. Jedes voll geschäftsfähige Mitglied kann in den Vorstand gewählt werden und ein Ehrenamt annehmen.	
	4. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.	Neu eingefügter Absatz: Die Erreichbarkeit der Mitglieder ist für eine effektive Kommunikation unerlässlich (siehe auch § 11 Einladung zur Mitgliederversammlung)
4. Der Verein übernimmt bei Unfällen und Schäden keinerlei Haftung, außer bei Vorsatz.	5. Der Verein übernimmt bei Unfällen und Schäden keinerlei Haftung, außer bei Vorsatz.	

<p>§ 8 Beiträge</p>	<p>§ 8 Beiträge</p>	
<p>1. Alle Mitglieder (mit Ausnahme der Ehrenmitglieder) sind verpflichtet, den festgesetzten Vereinsbeitrag zu entrichten.</p> <p>2. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen vom Regelbeitrag beschließen oder auch Beiträge ganz erlassen oder stunden.</p> <p>3. Die Höhe des jährlichen Mindestbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.</p> <p>4. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ruht, wenn fällige Beiträge nicht entrichtet worden sind.</p>	<p>Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag. Die Mitgliederversammlung erlässt hierfür eine Beitragsordnung. Diese regelt u.a.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Höhe des Beitrags</li> <li>- die Fälligkeit</li> <li>- Möglichkeiten der Ermäßigung</li> <li>- das Vorgehen bei Zahlungsverzug</li> </ul> <p>Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.</p>	<p>Die Regelungen zur Beitragserhebung werden in eine Beitragsordnung ausgelagert. Die Beitragsordnung kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen und geändert werden, ohne dass der Weg mit einer Satzungsänderung über das Registergericht gegangen werden muss.</p>

<p>§ 9 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte</p>	<p>§ 9 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte</p>	
<p>Der Datenschutz ist ein wichtiges Anliegen des Vereins. Zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins werden durch den Vorstand und von diesem mit Aufgaben betraute Dritte personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder, Interessenten und Beschäftigten unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie ggf. weiterer einschlägiger Datenschutzgesetze verarbeitet. Der Verein wird zur Erfüllung der gesetzlichen Informationspflichten aus Artikel 13 DS-GVO eine Datenschutzerklärung für Mitglieder, eine Datenschutzerklärung für Beschäftigte und eine Datenschutzerklärung für die Webseite vorhalten. Näheres zu den Rechten und Pflichten aller von der Datenverarbeitung des Vereins betroffenen Personen regelt ein Datenschutzmanagement. Der Vorstand kann bzw. muss bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen einen geeigneten Datenschutzbeauftragten ernennen.</p>	<p>Der Datenschutz sowie die allgemeinen Persönlichkeitsrechte sind unserem Verein aufgrund des Umgangs mit Gesundheitsdaten ein besonderes Anliegen. Daher ist ein Regelwerk in Form eines Datenschutzhandbuchs zum Datenschutzmanagement vorzuhalten, das die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und Anforderungen aus der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und allen weiteren Datenschutzgesetzen sicherstellt. Ebenso ist aufgrund der Sensibilität der verarbeiteten Gesundheitsdaten ein interner oder externer Datenschutzbeauftragter zu bestellen.</p>	<p>Vereinfachung der Formulierung mit Verweis auf die Pflichten nach der Datenschutzgrundverordnung</p>
<p>§ 10 Organe des Vereins</p>	<p>§ 10 Organe des Vereins</p>	
<p>Organe des Vereins sind  a. die Mitgliederversammlung  b. der Vorstand</p>	<p>Organe des Vereins sind  a. die Mitgliederversammlung  b. der Vorstand</p>	

§ 11 Mitgliederversammlung	§ 11 Mitgliederversammlung	
<p>Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand durch Einladung per E-Mail mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Einladung ist mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung abzusenden. Für die Erreichbarkeit der beim Verein hinterlegten E-Mailadresse ist das jeweilige Mitglied verantwortlich.</p>	<p>1. Eine <b>ordentliche</b> Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand durch Einladung per E-Mail mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Einladung ist mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung abzusenden. Für die Erreichbarkeit der beim Verein hinterlegten E-Mailadresse ist das jeweilige Mitglied verantwortlich. Die Mitgliederversammlung kann sowohl digital als auch in hybrider Form abgehalten werden. <b>Über die Form entscheidet der Vorstand.</b></p>	<p>Es erfolgte eine Trennung zwischen ordentlicher und außerordentlicher Mitgliederversammlung. Die ordentliche MV ist unsere regelmäßige, jährliche Versammlung.</p>
<p>1. Die Mitgliederversammlung kann auch sowohl digital oder in hybrider Form abgehalten werden.</p>		
<p>2. Eine Mitgliederversammlung muss vom Vorstand</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. bei besonderen Anlässen einberufen werden oder</li> <li>b. wenn dies von mindestens einem Drittel aller Mitglieder unter Angabe des Grundes und der Tagesordnung beim Vorstand beantragt wird.</li> </ol>	<p>2. Eine <b>außerordentliche</b> Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. bei besonderen Anlässen oder</li> <li>b. wenn dies von mindestens einem Drittel aller Mitglieder unter Angabe des Grundes und der Tagesordnung beim Vorstand beantragt wird.</li> </ol>	<p>Es erfolgte eine Trennung zwischen ordentlicher und außerordentlicher Mitgliederversammlung.</p>
<p>3. Die Versammlung wird durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende, dessen Stellvertreter/Stellvertreterin, einem vom Vorstand bestimmten aktiven Mitglied oder einer/einem von der Versammlung gewählten Versammlungsleiterin/Versammlungsleiter geleitet</p>	<p>3. Die Versammlung wird durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende, dessen Stellvertreter/Stellvertreterin, einem vom Vorstand bestimmten aktiven Mitglied oder einer/einem von der Versammlung gewählten Versammlungsleiterin/Versammlungsleiter geleitet</p>	
<p>4. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.</p>	<p>4. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.</p>	

5. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand.	5. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand.	
6. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.	6. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.	
7. Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches von Versammlungsleitung und Protokollführung zu unterzeichnen ist.	7. Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches von Versammlungsleitung und Protokollführung zu unterzeichnen ist.	
<b>§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung</b>	<b>§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung</b>	
Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für	Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für	
<ul style="list-style-type: none"> <li>a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands, des Kassenprüfungsbericht und Entlastung des Vorstands</li> <li>b. Festsetzung der Höhe des Mindestmitgliedsbeitrages</li> <li>c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands</li> <li>d. Wahl der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen</li> <li>e. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die</li> <li>f. Auflösung des Vereins</li> <li>g. Ernennung von Ehrenmitgliedern</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands, des Kassenprüfungsbericht und Entlastung des Vorstands</li> <li><b>b. Erlass einer Beitragsordnung</b></li> <li>c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands</li> <li>d. Wahl der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen</li> <li>e. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die</li> <li>f. Auflösung des Vereins</li> <li>g. Ernennung von Ehrenmitgliedern</li> <li><b>h. Entscheidung über einen Ausschluss nach § 6 Nr. 5 der Satzung</b></li> </ul>	<p>Die Festsetzung des Beitrags wird in die Beitragsordnung ausgelagert.</p> <p>Der Ausschluss wie in § 6.5 beschrieben, wird zur Vervollständigung der Aufgaben aufgenommen.</p>

§ 13 Vorstand	§ 13 Vorstand	
1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen:	1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen:	
a. dem/der Vorsitzenden	a. dem/der Vorsitzenden	
b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden	b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden	
c. dem/der Kassenführer/Kassenführerin	c. dem/der Kassenführer/Kassenführerin	
Darüber hinaus können Beisitzer/Beisitzerinnen in den Vorstand gewählt werden.	Darüber hinaus können Beisitzer/Beisitzerinnen in den Vorstand gewählt werden.	
2. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Notwendige Auslagen sind zu erstatten.	2. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Notwendige Auslagen sind zu erstatten.	
3. Die konstituierende Sitzung des gewählten Vorstands hat spätestens acht Wochen nach der Wahl zu erfolgen	3. Die konstituierende Sitzung des gewählten Vorstands hat spätestens acht Wochen nach der Wahl zu erfolgen.	
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.	4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.	
5. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich vertreten (Gemeinschaftsvertretung). Davon muss mindestens ein Vorstandsmitglied der/die 1. Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende sein.	5. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich vertreten (Gemeinschaftsvertretung). Davon muss mindestens ein Vorstandsmitglied der/die 1. Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende sein.	
6. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.	6. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.	

<p>7. Der Vorstand beruft den/die Protokollführer/Protokollführerin aus den eigenen Reihen. Der/die Protokollführer/Protokollführerin fertigt die nach der Satzung vorgesehenen Ergebnisprotokolle an. Die Protokolle sind von dem/der Protokollführenden und der jeweiligen Versammlungsleitung zu unterzeichnen.</p>	<p>7. Der Vorstand beruft den/die Protokollführer/Protokollführerin aus den eigenen Reihen. Der/die Protokollführer/Protokollführerin fertigt die nach der Satzung vorgesehenen Ergebnisprotokolle an. Die Protokolle sind von dem/der Protokollführenden und der jeweiligen Versammlungsleitung zu unterzeichnen.</p>	
<p>8. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Der Vorstand wird versetzt gewählt, d.h. der/die Vorsitzende und die Beisitzerinnen/Beisitzer im ungeraden Jahr sowie der/die stellvertretenden Vorsitzende und die Kassenführer/Kassenführerinnen im geraden Jahr. Wählbar sind nur aktive Vereinsmitglieder. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Aus der Reihe des Vorstands soll ein/eine Stellvertreter/Stellvertreterin für die Position des/der Kassenführers/Kassenführerin fest benannt werden. Die Benennung ist in der konstituierenden Sitzung des Vorstandes zu beschließen. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wird vom Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der aktiven Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer berufen. Die Mitgliederversammlung bestätigt die Berufung per Nachwahl. Die Wiederwahl ist zulässig.</p>	<p>8. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Der Vorstand wird versetzt gewählt, d.h. der/die Vorsitzende und die Beisitzerinnen/Beisitzer im ungeraden Jahr sowie der/die stellvertretenden Vorsitzende und die Kassenführer/Kassenführerinnen im geraden Jahr. Wählbar sind nur aktive Vereinsmitglieder. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Aus der Reihe des Vorstands soll ein/eine Stellvertreter/Stellvertreterin für die Position des/der Kassenführers/Kassenführerin fest benannt werden. Die Benennung ist in der konstituierenden Sitzung des Vorstandes zu beschließen. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wird vom Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der aktiven Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer berufen. Die Mitgliederversammlung bestätigt die Berufung per Nachwahl. Die Wiederwahl ist zulässig.</p>	
<p>9. Der Vorstand ist im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung für die Verwirklichung der Zwecke und Ziele des Vereines verantwortlich und führt die Geschäfte nach Maßgabe der Satzung und der gesetzlichen Vorschriften.</p>	<p>9. Der Vorstand ist im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung für die Verwirklichung der Zwecke und Ziele des Vereines verantwortlich und führt die Geschäfte nach Maßgabe der Satzung und der gesetzlichen Vorschriften.</p>	

	<p>10. Der Vorstand wird ermächtigt, die rechtlich notwendigen Satzungsänderungen, die vom Registergericht im Zuge der Prüfung gefordert werden, zu beschließen. Eine erneute Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung ist in diesem Fall nicht erforderlich.</p>	<p>Sind rechtliche Formulierungen falsch oder Teile unwirksam, so wird vom Registergericht eine Anpassung gefordert. Durch die Ermächtigung des Vorstands können Änderungen zeitnah angepasst werden, so dass die Satzung ohne großen Zeitverzug rechtskräftig werden kann.</p>
	<p>11. Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder auf Grund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritten in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Mitglied des Vorstands von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.</p>	<p>Eine Beschränkung der persönlichen Haftung auf Vorsatz oder Grobfahrlässigkeit ist für die im Ehrenamt Tätigen notwendig, um die zumutbaren Haftungsrisiken auf einen vertretbaren Umfang zu reduzieren.</p>
<p>10. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes mit der hauptamtlichen Geschäftsführung beauftragen, soweit der Umfang der Vereinsaktivitäten dies erforderlich macht. Der Vorstand kann hierzu einen Vergütungsvertrag abschließen, der maximal auf die Dauer der Wahlperiode befristet ist. Bei der Wiederwahl kann der Vertrag entsprechend verlängert werden.</p>	<p>12. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes mit der hauptamtlichen Geschäftsführung beauftragen, soweit der Umfang der Vereinsaktivitäten dies erforderlich macht. Der Vorstand kann hierzu einen Vergütungsvertrag abschließen, der maximal auf die Dauer der Wahlperiode befristet ist. Bei der Wiederwahl kann der Vertrag entsprechend verlängert werden.</p>	

<p><b>§ 14 Aufwandsentschädigung/ Ehrenamtspauschale/ Dienstverträge</b></p>	<p><b>§ 14 Aufwandsentschädigung/ Ehrenamtspauschale/ Dienstverträge</b></p>	
<p>1. Soweit die finanzielle Situation des Vereins dies zulässt, kann der Vorstand beschließen, eine Aufwandsentschädigung an ehrenamtlich für den Verein tätige Mitglieder und Vorstandsmitglieder nach § 3 Nr. 26a EstG, sog. Ehrenamtspauschale, zu zahlen.</p>	<p>1. Soweit die finanzielle Situation des Vereins dies zulässt, kann der Vorstand beschließen, eine Aufwandsentschädigung an ehrenamtlich für den Verein tätige Mitglieder und Vorstandsmitglieder nach § 3 Nr. 26a EstG, sog. Ehrenamtspauschale, zu zahlen.</p>	
<p>2. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben. Die Entscheidung über Bedarf, Beginn und Ende trifft der Vorstand.</p>	<p>2. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben. Die Entscheidung über Bedarf, Beginn und Ende trifft der Vorstand.</p>	
<p><b>§ 15 Beauftragte, Arbeitskreise und Projektgruppen</b></p>	<p><b>§ 15 Beauftragte, Arbeitskreise und Projektgruppen</b></p>	
<p>Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit Beauftragte, Arbeitskreise und Projektgruppen einrichten. Diese können zu entsprechenden Themen durch den Vorstand eingeladen werden,</p>	<p>Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit Beauftragte, Arbeitskreise und Projektgruppen einrichten. Diese können zu entsprechenden Themen durch den Vorstand eingeladen werden.</p>	

<p>§ 16 Kassenprüfung</p>	<p>§ 16 Kassenprüfung</p>	
<p>Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren zu wählenden zwei Kassenprüfer/ Kassenprüferinnen dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung kann die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen einzeln oder gemeinsam mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder vorzeitig abberufen. Eine Wiederwahl ist zulässig.</p>	<p>Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren zu wählenden zwei Kassenprüfer/ Kassenprüferinnen dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung kann die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen einzeln oder gemeinsam mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder vorzeitig abberufen. Eine Wiederwahl ist zulässig.</p>	
<p>Scheidet ein Kassenprüfer/eine Kassenprüferin während der Amtsperiode aus, oder ist bei der Kassenprüfung verhindert, wird vom Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der aktiven Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer bzw. die anstehende Kassenprüfung berufen. Die Mitgliederversammlung bestätigt die Berufung per Nachwahl.</p>	<p>Scheidet ein Kassenprüfer/eine Kassenprüferin während der Amtsperiode aus, oder ist bei der Kassenprüfung verhindert, wird vom Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der aktiven Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer bzw. die anstehende Kassenprüfung berufen. Die Mitgliederversammlung bestätigt die Berufung per Nachwahl.</p>	
<p>Aufgabe der Kassenprüfung ist unter anderem die Prüfung aller Bargeldgeschäfte und Belege, die Prüfung des Vereinsvermögens, Prüfung der Einnahmen und Ausgaben, Prüfung der ordnungsgemäßen Führung der Buchhaltung und der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, die Prüfung der Mitgliedsbeitragszahlung und der Antrag auf Entlastung des Vorstands. Die Prüfung muss mindestens einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung stattfinden.</p>	<p>Aufgabe der Kassenprüfung ist unter anderem die Prüfung aller Bargeldgeschäfte und Belege, die Prüfung des Vereinsvermögens, Prüfung der Einnahmen und Ausgaben, Prüfung der ordnungsgemäßen Führung der Buchhaltung und der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, die Prüfung der Mitgliedsbeitragszahlung und der Antrag auf Entlastung des Vorstands. Die Prüfung muss mindestens einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung stattfinden.</p>	

<p>§ 17 Auflösung</p>	<p>§ 17 Auflösung</p>	
<p>1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.</p>	<p>1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.</p>	
<p>2. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden die Mitglieder des Vorstandes oder andere aktive Mitglieder des Vereines durch die Mitgliederversammlung zu Liquidatoren ernannt. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des BGB (§§ 47ff).</p>	<p>2. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden die Mitglieder des Vorstandes oder andere aktive Mitglieder des Vereines durch die Mitgliederversammlung zu Liquidatoren ernannt. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des BGB (§§ 47ff).</p>	
<p>3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an die Stiftung Deutsche Leukämie- &amp; Lymphom-Hilfe in Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.</p>	<p>3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an die <b>Stiftung Deutsche Krebshilfe in Bonn</b>, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.</p>	<p>Neuer Empfänger des Vermögens im Falle der Auflösung. Die DKH ist wohl als großer Verband auch zukunftssicher aufgestellt.</p>

<p>§ 18 Inkrafttreten</p>	<p>§ 18 Inkrafttreten</p>	
<p>Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 6. Oktober 2005 errichtet. Das bestätigen die Gründungsmitglieder gemäß § 5 Abs. 2 in ihrer Ursprungsfassung durch ihre Unterschrift</p> <p>Lüneburg, den 06. Oktober 2005</p> <p>Die Satzung wurde geändert am 28. Mai 2010, am 27. April 2012, am 09. März 2013, am 27.03.2015, 17.03.2017, 27.08.2021 und am 29.04.2022.</p> <p>Leipzig, den 29. April 2022</p> <p>Der Vorstand</p>	<p>Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 6. Oktober 2005 errichtet. Das bestätigen die Gründungsmitglieder gemäß § 5 Abs. 2 in ihrer Ursprungsfassung durch ihre Unterschrift Lüneburg, den 06. Oktober 2005</p> <p>Die Satzung wurde geändert am 28. Mai 2010, am 27. April 2012, am 09. März 2013, am 27 März 2015, 17. März 2017, 27. August 2021, am 29. April 2022, und am 26. April 2026</p> <p>Kassel, den 26. April 2026</p> <p>Der Vorstand</p>	<p>Aufnahme der neuesten Änderung</p>